

Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte  
im Medizinrecht e.V.  
Herausgeber

# Standard-Chaos? Der Sachverständige im Dickicht zwischen Jurisprudenz und Medizin

A. Jorzig · R. Uphoff  
Schriftleitung

# MedR    Schriftenreihe Medizinrecht

---

Herausgegeben von  
Professor Dr. Andreas Spickhoff, Göttingen

Weitere Bände siehe  
<http://www.springer.com/series/852>

Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte  
im Medizinrecht e.V.  
(Hrsg.)

# Standard-Chaos? Der Sachverständige im Dickicht zwischen Jurisprudenz und Medizin

Mit Beiträgen von  
B. Buchner, R. Schneider, G. Ollenschläger,  
J. Schroeder-Printzen, H.-F. Kienzle, P. Thurn,  
P. W. Gaidzik, W. Hausotter



Springer

*Herausgeber*

Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte  
im Medizinrecht e. V., Sindelfingen  
Deutschland

*Schriftleitung*

Dr. Alexandra Jorzig  
Düsseldorf  
Deutschland

Dr. Roland Uphoff  
Bonn  
Deutschland

ISSN 1431-1151

ISBN 978-3-662-43986-9

ISBN 978-3-662-43987-6 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-43987-6

Springer Heidelberg New York Dordrecht London

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media ([www.springer.com](http://www.springer.com))

# Vorwort

Das XXV. Kölner Symposium der Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e. V. widmete sich dem Thema „Standard-Chaos – Der Sachverständige im Dickicht zwischen Jurisprudenz und Medizin“.

Die Standardbestimmung ist nicht ganz einfach und für Juristen ohne Hinzuziehung medizinischen Sachverständigen in Form eines Sachverständigen unmöglich. Dieser sog. „Richter in Weiß“ wird jedoch sehr häufig kritisiert, der er geradezu eine Allmacht besitzt, um über den Ausgang eines Rechtsstreites zu entscheiden. Gerade aufgrund dieser Kritik werden die Stimmen nach qualifizierter Ausbildung von Sachverständigen lauter, so dass die Arbeitsgemeinschaft diesem Thema durch ein Symposium Raum gegeben hat, um die juristischen und medizinischen Vorgaben zur Standardbestimmung zu durchleuchten. Gerade der Frage nach qualifizierter Ausbildung eines Sachverständigen sollte nachgegangen werden.

Der vorgelegte Band enthält die vollständigen Referate.

An dieser Stelle sei der Ecclesia gedankt und allen, die an der Organisation des Symposiums beteiligt waren. Ohne die engagierte und zuverlässige Mitarbeit der Leiterin der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft in Sindelfingen, Frau Martina Pietsch, hätte sich dieser Band nicht realisieren lassen.

Ein besonderes Dankeschön gilt auch dem engagierten juristischen Lektorat des Springer-Verlages unter Leitung von Frau Dr. Brigitte Reschke sowie Frau Manuela Schwietzer.

Sindelfingen, im Juli 2014

Dr. Roland Uphoff  
Dr. Alexandra Jorzig

# Inhaltsverzeichnis

<b>Die Darstellung des Standards aus rechtswissenschaftlicher Sicht .....</b>	<b>1</b>
Benedikt Buchner	
<b>Standardveränderung in den letzten 10 Jahren – aus Sicht des Mediziners am Beispiel der Neurologie .....</b>	<b>11</b>
Rolf Schneider	
<b>Standardbestimmung durch Leitlinien? .....</b>	<b>17</b>
Günter Ollenschläger	
<b>Veränderung des medizinischen Standards durch das SGB V? .....</b>	<b>25</b>
Jörn Schroeder-Printzen	
<b>Standardchaos in der Prozesswirklichkeit – Aus Sicht des Gerichtssachverständigen. Ist Objektivität möglich? .....</b>	<b>39</b>
Hans-Friedrich Kienzle	
<b>Standardchaos in der Prozesswirklichkeit – aus Sicht des Gerichts .....</b>	<b>51</b>
Peter Thurn	
<b>Brauchen medizinische Sachverständige eine spezielle Ausbildung? Pro .....</b>	<b>63</b>
Peter W. Gaidzik	
<b>Standardbestimmung durch die Leitlinie „Allgemeine Grundlagen der Begutachtung“ .....</b>	<b>71</b>
Wolfgang Hausotter	
<b>Teilnehmer .....</b>	<b>77</b>
<b>Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte im Medizinrecht e. V. ....</b>	<b>89</b>

# Autorenverzeichnis and Moderation

## Autorenverzeichnis

Buchner, Prof. Dr. Benedikt  
Professor für Bürgerliches Recht, Gesundheits- und Medizinrecht  
IGMR Bremen  
Universität Bremen, Postfach 330440, 28334 Bremen  
E-Mail: [bbuchner@uni-bremen.de](mailto:bbuchner@uni-bremen.de)

Gaidzik, Prof. Dr. Peter W.  
Rechtsanwalt  
Hafenstr. 14, 59067 Hamm  
E-Mail: [info@gaidzik-rechtsanwaelte.de](mailto:info@gaidzik-rechtsanwaelte.de)

Hausotter, Dr. med. Wolfgang  
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie  
Sozialmedizin u. Rehabilitationswesen  
Schatzmeister des DGNB e.V.  
Martin-Luther-Straße 8, 87527 Sonthofen, Deutschland  
E-Mail: [wolfgang.hausotter@t-online.de](mailto:wolfgang.hausotter@t-online.de)

Hölzer, Dr. Helge  
Rechtsanwalt  
Ratajczak & Partner  
Posener Str. 1, 71065 Sindelfingen  
E-Mail: [hoelzer@rpmed.de](mailto:hoelzer@rpmed.de)

Kienzle, Prof. Dr. med. Hans-Friedrich  
ehem. Chefarzt der Chirurgischen  
Klinik Holweide  
Am Wildwechsel 14a, 51109 Köln  
E-Mail: [kienzle-koeln@netcologne.de](mailto:kienzle-koeln@netcologne.de)

Ollenschläger, Prof. Dr. Dr. med. Günter  
Leiter des ÄZQ - Ärztliches Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ)  
Tiergarten Tower  
Straße des 17. Juni 106 – 108, 10623 Berlin  
E-Mail: ollenschlaeger@azq.de

Schneider, Prof. Dr. med. Rolf  
1. Vorsitzender der DGNB e.V.  
Hirschstr. 18, 89278 Nersingen-Strass  
E-Mail: Rolf.Schneider@klinikum-aschaffenburg.de

Schroeder-Printzen, Jörn  
Rechtsanwalt  
Schroeder-Printzen, Kaufmann & Kollegen  
Kurfürstenstr. 31, 14467 Potsdam  
E-Mail: s-p.sekretariat@armedis.de

Thurn, Dr. Peter  
Vorsitzender Richter am OLG Köln  
Reichensperger Platz, 50670 Köln  
E-Mail: Peter.Thurn@olg-koeln.nrw.de

## **Moderation**

Hartmann, Andrea  
Rechtsanwältin  
Bächle Riediger Kehrer  
Lange Str. 9, 70173 Stuttgart

Meinck, Prof. Dr. med. H.-M.  
Neurologe, ltd. Oberarzt  
Neurologische Universitätsklinik  
Im Neuenheimer Feld 400  
69120 Heidelberg

# Die Darstellung des Standards aus rechtswissenschaftlicher Sicht

Benedikt Buchner

Zentrale Maxime jeder ärztlichen Berufsausübung ist die Vornahme medizinischer Maßnahmen nach den Regeln der ärztlichen Kunst.<sup>1</sup> Der Arzt schuldet dem Patienten eine standardgerechte Behandlung. Wie aber bestimmt sich dieser Standard? Im Folgenden wird diese Frage aus rechtswissenschaftlicher Sicht erörtert – wobei allerdings bereits fraglich ist, ob bzw. was die Rechtswissenschaft überhaupt dazu beitragen kann, den Standard zu bestimmen. Schließlich geht es beim Standard um den *ärztlichen* Qualitätsstandard und um die Regeln der *ärztlichen* Kunst, wozu Juristen regelmäßig mangels medizinischen Sachverständnisses gerade nichts beitragen können.

## A. Die Standardfestlegung im Prozess

Eben deshalb haben wir im Prozess den medizinischen Sachverständigen, der die allgemeinen Erfahrungssätze und die besonderen Kenntnisse der Medizin vermittelt und als sogenannter „Gehilfe“ des Richters den Behandlungsstandard beurteilen soll,<sup>2</sup> damit dann auf dieser medizinischen Grundlage Recht gesprochen

---

<sup>1</sup> (Muster-)Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte, Abschnitt C – Verhaltensregeln, Nr. 2 (Behandlungsgrundsätze): „Übernahme und Durchführung der Behandlung erfordern die gewissenhafte Ausführung der gebotenen medizinischen Maßnahmen nach den Regeln der ärztlichen Kunst“.

<sup>2</sup> BGH, NJW 1995, 776: „Der Richter muss daher den berufsfachlichen Sorgfaltsmaßstab mit Hilfe eines medizinischen Sachverständigen ermitteln. Er darf medizinischen Standard nicht ohne Sachverständigengrundlage allein aus eigener rechtlicher Beurteilung heraus festlegen“.

---

B. Buchner (✉)

Institut für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht, Universität Bremen  
Postfach 330440, 28334 Bremen, Deutschland  
E-Mail: bbuchner@uni-bremen.de

werden kann.<sup>3</sup> Es wird also, wie regelmäßig zu lesen ist, ein *medizinischer* Standard bestimmt, der dann vom Recht auch als *rechtlich* erheblicher Standard akzeptiert und übernommen wird.<sup>4</sup>

### ***I. Der Sachverständige als „Gehilfe“***

Andererseits macht jedoch gerade dieses Bild vom Sachverständigen als „Gehilfen“ des Richters auch deutlich, dass die Letztentscheidungskompetenz auch hinsichtlich des medizinischen Standards eben doch beim Recht liegen soll; der Sachverständige soll nur „helfen“,<sup>5</sup> er soll medizinisches Fachwissen vermitteln, nicht aber dem Richter die letztlich doch genuin *rechtliche* Entscheidung aus der Hand nehmen, ob eine Pflicht aus dem Behandlungsvertrag verletzt worden und/oder die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gewahrt worden ist. Konsequenterweise ist es daher auch am Gericht, die Einschätzung des Gutachters auf ihre Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit hin zu überprüfen, also eine Art Plausibilitätsprüfung vorzunehmen.<sup>6</sup> Ebenso wie es auch am Gericht ist, die Sachkunde und/oder persönliche Eignung des Sachverständigen zu beurteilen – und ggf. auch anzuzweifeln und sich einen anderen Gehilfen zu suchen.<sup>7</sup>

### ***II. Der Sachverständige als „heimlicher Herr“ des Verfahrens?***

Sicherlich sind die Rollen zwischen Richter und Sachverständigem im Prozessalltag nicht immer so klar verteilt. Vielmehr gibt es gerade umgekehrt auch die Fälle, in denen tatsächlich der Sachverständige der „heimliche Herr“ des Verfahrens ist.<sup>8</sup> Daher ist auch schon viel diskutiert bzw. unternommen worden, um einem solchen Kompetenzverlust der Gerichte entgegenzuwirken, etwa dadurch, dass ein Mehr an medizinischer Sachkunde innerhalb der Gerichte etabliert wird – siehe etwa die Zuständigkeit spezialisierter Spruchkörper anstatt eines Einzelrichters.<sup>9</sup> So oder so steht aber jedenfalls das Grundprinzip fest, das da lautet, dass auch die Festlegung

<sup>3</sup> Katzenmeier, in Laufs/Katzenmeier/Lipp, *Arztrecht*, 2009, Kapitel XII, Rn. 4; siehe auch BGH, *VersR* 2009, 1405; Stöhr, *MedR* 2010, 214 (215); Teichner/Schröder, *GesR* 2013, 577.

<sup>4</sup> Taupitz, *AcP* 2011, 352 (356).

<sup>5</sup> So schon BGH, *NJW* 1955, 1642 (1643): „Der verfahrensrechtliche Ausgangspunkt für die Beurteilung liegt darin, dass der Richter zu einem eigenen Urteil auch in schwierigen Fachfragen verpflichtet ist. Er hat die Entscheidung auch über diese Fragen selbst zu erarbeiten, ihre Begründung selbst zu durchdenken. Er darf sich dabei vom Sachverständigen nur helfen lassen.“

<sup>6</sup> Katzenmeier (Fn. 3), Rn. 10.

<sup>7</sup> Taupitz, *AcP* 2011, 352 (361) mit Verweis auf Vieweg, *NJW* 1982, 2472 (2475); BGH, *NJW* 1994, 1596 ff.

<sup>8</sup> Katzenmeier (Fn. 3), Rn. 5 ff.; ders., *Arzthaftung*, 2002, S. 396 ff.

<sup>9</sup> § 348a ZPO; siehe hierzu Katzenmeier (Fn. 3), Rn 11, ders. (Fn. 8), S. 401 ff.